



Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
A-1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1
ZVR : 005026781

v. 2011

S T A T U T E N

"UNIVERSITÄTSLEHRERINNENVERBAND DER UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST WIEN"

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "UniversitätslehrerInnenverband der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien" und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und keiner parteipolitischen Bindung unterliegt, bezweckt:

Die Förderung der berufsspezifischen Interessen des akademischen Mittelbaues der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien durch:

- (1) Die Schaffung von bestmöglichen organisatorischen Voraussetzungen, damit die Angehörigen des akademischen Mittelbaues nicht nur ihrem Können und ihren Fähigkeiten entsprechend eingesetzt werden, sondern auch genügend Entfaltungs- und Profilierungsmöglichkeiten als reale Chance für eine universitäre Karriere vorfinden.
- (2) Die Schaffung einer Anlauf- und Servicestelle für allgemeine hochschulpolitische und spezielle universitätsinterne, sowie für konkrete Fragen der Angehörigen des akademischen Mittelbaues in Zusammenhang mit ihrem persönlichen Arbeitsumfeld.
- (3) Die Förderung der Diskussion und des fächerübergreifenden Gedankenaustausches zwischen den Angehörigen des akademischen Mittelbaues untereinander und zwischen den Genannten und den Angehörigen anderer organisatorischer Einheiten der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Organisation von Vorträgen, Diskussionen und Versammlungen.
- (2) Erstellung von Publikationen und Abschluss von Verträgen.
- (3) Unterstützung der demokratischen Willensbildung durch die Erstellung von Wahlvorschlägen für die auf der gesetzlichen Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002; BGBl I Nr. 120/2002) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf der Grundlage der für die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien geltenden Satzung eingerichteten Organfunktionen.

- (4) Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4. Mitglieder des Vereines

- (1) Mitglieder des Vereines können alle Personen sein, die entsprechend den jeweils geltenden organisationsrechtlichen Bestimmungen dem akademischen Mittelbau der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zugerechnet werden können.
- (2) Beitrittserklärungen von MitgliedswerberInnen, die die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, können durch Vorstandsbeschluss abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts oder durch Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 1. Abweichend davon bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres aufrecht, sofern das betreffende Mitglied zur organisationsrechtlichen Gruppe des akademischen Oberbaues wechselt.
Weiters erlischt die Mitgliedschaft, wenn der von der Generalversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag durch 2 Jahre hindurch nicht entrichtet wird.
- (4) Der Vereinsausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben dieselben Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht in der Generalversammlung gemäß § 7 und das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen und dem Gesamtwirken des Vereines.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit des Vereines nach Kräften zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinem Ansehen schadet.

§ 6. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind :

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die RechnungsprüferInnen
4. Das Schiedsgericht

§ 7. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Das Vereinsjahr entspricht dem Studienjahr.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:
 1. vom Vorstand,
 2. vom Vorstand, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereines dies unter Nennung der Tagesordnung verlangt;
 3. von den AntragstellerInnen, wenn der Vorstand dem Verlangen nach Abs 4 Z 2 nicht nachkommt.
- (5) Sowohl zur ordentlichen, als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.
Eine Änderung der Tagesordnung kann nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist beschlussfähig.

- (7) Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über die Änderung der Tagesordnung der Generalversammlung und die Auflösung des Vereines werden mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden, alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Gegenstand als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Jedes Mitglied kann im Falle der Verhinderung seine Stimme durch schriftliche Erklärung einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur eine zusätzliche Stimme führen.
- (9) Der Generalversammlung ist vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen,
 3. Genehmigung der Gebarung und Entlastung durch zwei RechnungsprüferInnen,
 4. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes ,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Abberufung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen unter gleichzeitiger Durchführung einer Neuwahl gemäß § 7 Abs 9 Z 1,2.
 7. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 8. Mitgliedschaft des Vereines bei Dachverbänden und anderen Organisationen,
 9. Änderung der Statuten
 10. Auflösung des Vereines und Verwendung der Vereinsmittel für diesen Fall.

§ 8. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen StellvertreterInnen, der Schriftführerin/dem Schriftführer, deren/dessen StellvertreterInnen und der Kassierin/dem Kassier und deren/dessen StellvertreterInnen.
Weiters gehören dem Vorstand an :
Mindestens 9 VertreterInnen verschiedener Institute bzw. Abteilungen, sowie unterschiedlicher dienstrechtlicher Stellung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu der auf die Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung im Amt. Vor diesem Zeitpunkt erlischt ihre Funktion durch Rücktritt, Austritt gem § 4 Abs 3, Abberufung gem § 7 Abs 9 Z 6, Ausschluss gem § 4 Abs 4 oder Verlust der Voraussetzungen gem § 4 Abs 1.
- (3) Erlischt die Funktion der/des Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers vor der nächsten Generalversammlung, so kann der Vorstand eines seiner Mitglieder bis dahin mit dieser Funktion betrauen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann im Falle der Verhinderung seine Stimme durch schriftliche Erklärung einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied darf nur eine zusätzliche Stimme führen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines in Übereinstimmung mit der Generalversammlung, insbesondere obliegen ihm :
 1. Die Verwaltung des Vermögens
 2. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 4. Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 7 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

- (7) Die/der Vorsitzende und die Kassierin/der Kassier vertreten den Verein in finanziellen Angelegenheiten jeder alleine.
- (8) Die/der Vorsitzende und in dessen Verhinderung eine/ ein von ihr/ihm benannte Stellvertreterin/ Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; die/der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes; Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz; Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind von ihr/ihm zu unterzeichnen. Sie/er kann ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter oder die Schriftführerin/den Schriftführer mit der Zeichnung betrauen.
- (9) Die Schriftführerin/der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente; ihr/ihm obliegt insbesondere die ordnungsmäßige Protokollführung.
- (10) Die Kassierin/der Kassier besorgt die Einkassierung und alle Auszahlungen und deren Verbuchung.
- (11) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereines mit beratender Funktion in den Vorstand kooperieren.
- (12) Der Vorstand kann aus seiner Mitte für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden.

§ 9. Die RechnungsprüferInnen

Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen. Sie können jederzeit in die finanziellen Unterlagen des Vereines Einsicht nehmen und von der/von dem Vorsitzenden und von der/von dem Kassier diesbezüglich Auskunft verlangen; sie haben die Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit der finanziellen Gebarung zu überprüfen und der ordentlichen Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§10. Das Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander entscheidet endgültig das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu SchiedsrichterInnen wählt, die ein fünftes Vereinsmitglied zur Obfrau/zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes nach § 4 Abs 4 stellt der Vorstand den einen der beiden Streitteile dar.
- (5) Kommt über die Wahl der Obfrau/des Obmannes keine Einigung zustande, so wird die Obfrau/der Obmann auf Ersuchen des Vorstandes und nach deren/dessen Entscheidung entweder von der Präsidentin/ von dem Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen oder von der Präsidentin/ von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien bestellt.

§11. Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald ein entsprechender Beschluss durch die Generalversammlung vorliegt.
- (2) Ebenso ist der Verein als aufgelöst zu betrachten, sobald der Verein weniger als 10 Mitglieder zählt. Diesfalls fällt das Vermögen des Vereines der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu. Sie hat es nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.